Gemeinde Seedorf

GEMEINDERAT

Vernehmlassungsbericht

Parkplatzverordnung Seedorf (PPV)

Reglement zur Parkplatzverordnung Seedorf (RPPV)

vom 30. September 2026

Gemeindeverwaltung Seedorf
A Pro-Strasse 47
6462 Seedorf
T 041 874 10 10
info@seedorf-uri.ch
seedorf-uri.ch

1. Ausgangslage

Seit 2005 (Ortsteil Bauen) sowie 2013 (Ortsteil Seedorf) werden die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Seedorf bewirtschaftet. Die Parkplatzbewirtschaftung ist in folgenden Rechtserlassen geregelt:

- *Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Bauen (Stand 23.11.2009)*
- *Konzept und Reglement für die Parkplatzbewirtschaftung der Gemeinde Seedorf (Stand 01.08.2020)*

Bekanntlich haben die Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen per 01. Januar 2021 fusioniert. Im Anhang 1 zum «Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen (Fusionsvertrag)» vom 20. Oktober 2019 ist geregelt, dass die beiden erwähnten Reglemente bis zu einem einheitlichen Erlass weiterhin gelten.

Anders als zahlreiche Urner Gemeinden kennt Seedorf bislang keine Parkplatzverordnung. Das Bundesrecht genügt in vielfacher Hinsicht nicht, um ein gemeindliches Parkplatzkonzept rechtskonform umzusetzen. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, die geltenden, ungenügenden Rechtsgrundlagen durch eine **Parkplatzverordnung Seedorf (PPV)** mit einem ergänzenden **Reglement zur Parkplatzverordnung Seedorf (RPPV)** zu ersetzen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, wesentliche Neuerungen einzuführen. Vielmehr sollen die tatsächlichen Verhältnisse rechtlich einwandfrei geordnet werden. Im Zuge der Revision sind auch punktuelle Neuerungen und Anpassungen vorgesehen. Weiter sollen einheitliche Erlasse geschaffen werden, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten.

Die **Parkplatzverordnung Seedorf (PPV)** regelt die Grundsätze der Parkplatzbewirtschaftung und gibt dem Gemeinderat den Rahmen vor. Die PPV ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der PPV beauftragt und bevollmächtigt, wobei die Ausführungen im **Reglement zur Parkplatzverordnung Seedorf (RPPV)** geregelt werden. Bei Genehmigung der PPV durch die Gemeindeversammlung, kann das Reglement im Anschluss durch den Gemeinderat verabschiedet werden.

2. Geltungsbereich

Die PPV regelt das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für welche die Gemeinde Seedorf zuständig ist. Dazu gehören alle Parkplätze und Flächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

Andere öffentliche Parkplätze, die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bewirtschaftet werden, unterstehen dieser Verordnung hinsichtlich des Strassenverkehrsrechts und weiterer zwingender Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts. Zu erwähnen sind hier folgende Parkplätze:

- vor Seerestaurant (Bewirtschaftung durch Korporation Uri)
- Bauergärten (Bewirtschaftung durch Korporation Uri)
- Weidstrasse (Bewirtschaftung durch Fideikommiss A Pro)
- Areal Gipo (Bewirtschaftung durch Gipo AG)

Bei der Erarbeitung der neuen Rechtsgrundlagen hat der Gemeinderat auch die betroffenen Eigentümer miteinbezogen, damit die Tarife an den verschiedenen Standorten sinnvoll aufeinander abgestimmt werden können. Private Parkplätze sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

3. Parkgebühren

Die PPV gibt den Rahmen vor. Für die Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und 1.50 Franken pro Stunde zu bezahlen. Die ersten Minuten können gratis zur Verfügung gestellt werden, höchstens aber 60 Minuten. In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren im RPPV.

Die vorgesehenen Regelungen im RPPV präsentieren sich zusammengefasst wie folgt:

- Tarif 1: Auf den Parkplätzen **Kreisschule, Primarschule, Bauernschule, Sportplatz, Strandbad West und Bauen Dorf** gelten folgende Parkgebühren*:
 - ersten 45 Minuten — gratis
 - bis 2 Stunden — Fr. 2.00
 - jede weitere Stunde — Fr. 1.00
 - 1 Tag — Fr. 10.00

 * diese Tarife sollen auch auf folgenden Parkplätzen gelten, welche nicht durch die Gemeinde bewirtschaftet werden: **Strandbad Ost (Seerestaurant), Weidstrasse und Gipo.**

- Tarif 2: Auf den Parkplätzen **Bolzbach, Ängisort, Freiburgerplatz und Reussschachenstrasse** gelten folgende Parkgebühren:
 - bis 1 Stunde — Fr. 1.00
 - jede weitere Stunde — Fr. 1.00
 - 1 Tag — Fr. 10.00

 * diese Tarife sollen auch folgendem Parkplatz gelten, welcher nicht durch die Gemeinde bewirtschaftet wird: **Bauergärten.**

- Aktuell gibt es 7 verschiedene Tarif-Modelle. Neu gibt es im Gemeindegebiet nur noch 2 verschiedene Tarifzonen, welche nur bei der Gratis-Zeit voneinander abweichen (mit oder ohne Gratis-Zeit).
- Bei den Parkplätzen mit Gratis-Zeit gilt einheitlich neu 45 Minuten (bisher 30 Minuten bzw. 1 Stunde).
- Bei allen Parkplätzen gilt neu ein Tagesansatz von max. Fr. 10.00. Bisher gelten folgende Ansätze:
 - **durchlaufend (Fr. 1.00 pro Stunde)** bei den Parkplätzen Kreisschule, Primarschule, Bauernschule, Bolzbach und Ängisort.
 - **Tagesansatz Fr. 5.00** bei den Parkplätzen Sportplatz, Bauen Dorf, Strandbad West, Strandbad Ost (Seerestaurant), Freiburgerplatz, Reussschachenstrasse und Bauergärten.
 - **Tagesansatz Fr. 6.00** bei den Parkplätzen Weidstrasse und Gipo.
- Mit diesen einheitlichen Regelungen kann sichergestellt werden, dass keine Konkurrenzsituationen entstehen bzw. ein «Parkplatztourismus» verhindert werden kann. Die Regelungen leisten auch einen Beitrag an eine vernünftige Verkehrslenkung.
- Der Gemeinderat erachtet den bisher geltenden Tagesansatz von Fr. 5.00, insbesondere bei vorwiegend touristisch genutzten Parkplätzen, als nicht mehr sachgerecht und zeitgemäss. Dies zeigt auch ein Vergleich mit umliegenden Gemeinden. Die Ansätze der Parkgebühren (Fr 1.00 je Stunde) erfahren mit dem vorliegenden Reglement hingegen jedoch keine Änderung, da der Gemeinderat diese Ansätze als stimmig erachtet.
- Bei den Regelungen bezüglich der gebührenpflichtigen Parkzeiten und bei Parkplätzen mit Nachtparkverbot (00.00 – 06.00 Uhr) sind keine Änderungen vorgesehen.
- Die Parkgebühren können wie bisher mit Bargeld (Parkuhren) und/oder in digitaler Form entrichtet werden.

4. Parkkarten / Dauerparkbewilligungen

Bisher werden Parkkarten physisch (Parkkarten oder Vignetten) durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Neben dem administrativen Aufwand ist hierbei auch problematisch, dass die Parkkarten unpersönlich, d.h. nicht auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt sind. Dies erschwert eine Kontrolle bzw. die Karten können auch missbräuchlich verwendet werden.

Mit der Revision ist vorgesehen, dass Dauerparkbewilligungen zukünftig nur noch digital und auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt werden. Die Abwicklung und auch die Bezahlung erfolgt über eine App bzw. ein Online-Tool und kann durch die Gesuchsteller selbständig abgewickelt werden (Erfassung bis Bezahlung). Bei Bedarf kann auch die Gemeindeverwaltung im Auftrag des Gesuchstellers die Erfassung/Abwicklung ausführen.

Auch hier gibt die PPV den Rahmen vor. Dauerparkbewilligungen werden nur für mindestens einen Monat, nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt, wobei Erneuerungen selbstverständlich möglich sind. Die Gebühr für die Dauerparkbewilligung beträgt höchstens Fr. 50.00 pro Monat. In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Gebühren für die Dauerparkbewilligungen im RPPV.

Die vorgesehenen Regelungen im RPPV präsentieren sich zusammengefasst wie folgt:

- Die Gebühr für eine Dauerparkbewilligung für die Parkplätze **Kreisschule, Primarschule, Bauernschule, Sportplatz und Bauen Dorf** beträgt:
 - Monatsbewilligung Fr. 40.00
 - Jahresbewilligung Fr. 440.00

- Für Angestellte der Gemeinde inkl. Schulpersonal werden Dauerparkbewilligungen* abgestuft nach Anstellungsverhältnis ausgestellt. Die Gebühren werden dabei wie folgt angepasst:

 Anstellung bis und mit 50% - Monatsbewilligung Fr. 20.00
 - Jahresbewilligung Fr. 220.00

 * Gültigkeit wie bisher für die Parkplätze Kreisschule, Primarschule, Bauernschule und Sportplatz.

- Für Fahrzeughalter, welche aufgrund verkehrsrechtlichen oder raumplanerischen Einschränkungen auf die Benützung der öffentlichen Parkplätze **Bauen Dorf** angewiesen sind, werden die Gebühren nach Artikel 8 wie folgt angepasst*:
 - Monatsbewilligung Fr. 20.00
 - Jahresbewilligung Fr. 220.00

 * Die Fahrzeughalter haben dabei einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Andernfalls gelten die obenstehenden Gebühren (Monat Fr. 40.00 / Jahr Fr. 440.00).

- Auch bei den Dauerparkbewilligungen wird eine möglichst einheitliche Regelung angestrebt.
- Bisher gelten folgende Ansätze:

 - **Seedorf:** Monatsbewilligung Fr. 30.00 / Jahresbewilligung Fr. 330.00 bzw. die Hälfte bei einer Anstellung bis und mit 50%
 - **Bauen Dorf:** Monatsbewilligung Fr. 30.00 / Jahresbewilligung Fr. 100.00 bzw. für bis 20-jährige Einwohner Fr. 20.00
- Ein Vergleich mit umliegenden Gemeinden zeigt folgendes:

 - Attinghausen: Monat Fr 45.00 / Jahr Fr 450.00 (dito Pensen Personal Seedorf)
 - Flüelen: Monat Fr. 50.00 / Jahr Fr. 500.00 (dito Pensen Personal Seedorf)
 - Altdorf: Monat Fr. 60.00 / Jahr Fr. 600.00 (keine Berücksichtigung Pensen Personal)

- Der Gemeinderat erachtet eine moderate Anpassung der Gebühren für die Dauerparkbewilligungen als vertretbar und angezeigt. Der obenstehende Vergleich zeigt, dass die Gemeinde Seedorf auch mit der vorgesehenen Erhöhung nach wie vor vergleichsweise tiefe Ansätze hat.
- Dem Gemeinderat ist die spezielle Situation mit den öffentlichen Parkplätzen im Ortsteil Bauen bewusst. Mit der beabsichtigten Regelung wird dem entsprechend Rechnung getragen.
- Im Sinne einer Gleichbehandlung innerhalb des Gemeindegebiets erachtet der Gemeinderat eine Angleichung der Ansätze zwischen den Ortsteilen Bauen und Seedorf als notwendig und fair.
- Dauerparkbewilligungen können wie bisher nur für die obenstehend erwähnten Parkplätze beantragt und bezogen werden. Für die restlichen Parkplätze besteht diese Option bewusst nicht. Weiter gelten die Bewilligungen wie bisher nur auf den Parkplätzen, die auf der Bewilligung ausdrücklich vermerkt sind (z.B. Parkplatz Bauen Dorf für Einwohnerinnen und Einwohner von Bauen).
- Dauerparkbewilligungen, die beim Inkrafttreten der Verordnung rechtsgültig sind, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig (z.B. Parkkarten für Schulpersonal Seedorf).

5. Zusammenfassung / Fazit

Die neuen Rechtserlasse beabsichtigen nicht, die derzeitige Parkplatzbewirtschaftung in Bauen und Seedorf wesentlich umzugestalten. Hingegen soll die Bewirtschaftung auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden, erkannte Mängel beheben sowie auch punktuelle Neuerungen und Anpassungen zulassen. Weiter sollen einheitliche Erlasse geschaffen werden, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten.

6. Weiteres Vorgehen

Nach erfolgter Vernehmlassung wird der Gemeinderat die Stellungnahmen auswerten und nach Möglichkeit berücksichtigen.

Im Anschluss soll die Parkplatzverordnung Seedorf (PPV) der Gemeindeversammlung im Frühjahr 2027 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Bei Genehmigung der PPV durch die Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat das Reglement zur Parkplatzverordnung Seedorf (PPV) verabschieden, so dass die neuen Regelungen voraussichtlich per 01. August 2027 in Kraft treten können.

7. Unterlagen Vernehmlassung

- Parkplatzverordnung Seedorf (PPV)
- Reglement zur Parkplatzverordnung (RPPV)
- Tarif-Vergleich